

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 209, Kennwort: „Edith-Stein-
Straße / Hauenhorster Straße “

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG bzw nach BauNVO

- An den Straßeneinmündungen sind die Sichtdreiecke von jeglicher sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Dabei dürfen Sträucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,80 m über Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG).
- Die im Plan eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG).
- Die im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG zu erhalten.
- Die in § 4 (3) Nr. 1 bis 5 BauNVO aufgeführten, ausnahmsweise im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen, sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.
- Gemäß § 9 (1) Nr. 24 – 2. Satzteil – BBauG sind auf den gekennzeichneten Flächen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen Schallschutzmaßnahmen durchzuführen.

Für Gebäudeteile, an denen der Planungsrichtpegel um mehr als 10 dB(A) überschritten wird, ist der Bauherr zu ausreichendem Schallschutz zu verpflichten. Bei Überschreitungen von weniger als 10 dB(A) ist auf den Schallschutz empfehlend hinzuweisen.

Die im Bebauungsplan dargestellten Lärmpegel beziehen sich auf die der K 77 zuwanden Gebäudeflächen. Für seitliche Gebäudeflächen ist ein Abzug von ca. 2 dB (A) und für rückwärtige Gebäudeflächen von ca. 10 dB(A) vorzunehmen. Der bauliche Schallschutz muß folgenden Erfordernissen genügen:

Passive Schallschutzmaßnahmen

Ausreichender Schallschutz ist gegeben, wenn der von außen in Aufenthaltsräume eindringende Schallpegel die in VDI 2719, /4/, angegebenen Anhaltswerte nicht übersteigt.

Baugebiet	Anhaltswerte für Wohnräume tags	Innengeräuschpegel/dB(A) Schlafräume nachts
WA	30 – 35	25 – 30

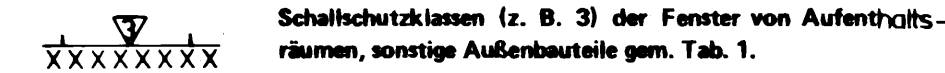
Diese Anhaltswerte werden eingehalten, sofern Fenster von Aufenthaltsräumen (Wohn- und Schlafräume) die in Tabelle 1 angegebenen bewerten Schalldämm-Maße R^1_W aufweisen, bzw. der aufgeführten Schallschutzklasse nach /4/ genügen.

Daneben müssen Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen gemäß /2/ mindestens folgende bewertete Schalldämm-Maße aufweisen:

Tabelle 1: Erforderliche Schalldämm-Maße R^1_W von Außenbauteilen als Funktion des Außenpegelbereiches.

Außenpegelbereich/dB(A) tags	Wand, Dach R^1_W / dB	Fenster R^1_W / dB	Schallschutzklasse
65 – 70	45	40	4
60 – 65	40	35	3
55 – 60	35	30	2
50 – 55	30	25	1

Die Kennzeichnung des passiven Schallschutzes im Bebauungsplan für die betreffenden Baugrenzen erfolgt durch



Eine Unterscheidung nach Geschossen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Fenster ab Schallschutzklasse 3 sollten zum Zweck der Dauerlüftung mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sein, sofern die Dauerlüftung nicht durch andere schallgedämmte Lüftungseinrichtungen sichergestellt ist. Die schalltechnischen Anforderungen an Lüftungseinrichtungen sind die gleichen wie an Fenster. Gleiches gilt für Rollladenkästen.

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 23.5.85

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 11.6. 19 85

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Verm.-Direktor

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat am 19.12. 1984 stattgefunden.

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 3.4. 19 84 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 3.4. 19 84

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Günter Thum
Ratsmitglied

gez. Theo Elfert
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 11.6. 19 85 in der Zeit vom 15.8. 19 85 bis einschließlich 16.9. 19 85 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 17.9. 19 85

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 17.12. 19 85 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 17.12. 19 85

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Günter Thum
Ratsmitglied

gez. Theo Elfert
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 13.3. 19 86 Az.: 35.2.1 - 5204 - genehmigt worden.

Münster, den 13.3. 19 86

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurät

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 1.4. 1986 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 1.4. 19 86

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 209
Kennwort: „Edith - Stein - Straße /
Hauenhorster Straße “
Maßstab – 1: 500